



3003 Bern

BAV: pav

POST CH AG

## Erläuterungen Vorgaben Dossierstruktur

---

Ab dem **1. Januar 2024** sind sämtliche Plangenehmigungsgesuche ausschliesslich in elektronischer Form über die hierfür vorgesehene Plattform einzureichen.

Die Aktenstücke des Plandossiers sind dabei mit der vom BAV vorgegebenen und fortlaufenden Nummerierung gemäss den Vorgaben zur Gliederung und Nummerierung der PGV-Dossiers zu versehen, wobei folgendes zu beachten ist:

- Wird ein vordefiniertes Aktenstück nicht verwendet, ist die entsprechende Ordnungsziffer wegzulassen bzw. nicht zu verwenden.
- Mit Ausnahme der erweiterbaren Ordnungsziffern (90er-Positionen) dürfen die Stammnummern der Ordnungsziffern nicht abgeändert werden.
- Aktenstücke haben im Titelblatt bzw. im Planspiegel ausgeschrieben die vollständigen Informationen zu enthalten (die Ordnungsziffer, den Index, den Projekt- und den Dokumentennamen bzw. den Beschrieb, z.B. 04.01 Projekt x Situationsplan).
- Die Bezeichnung der Dateien (digitale Gesuchsunterlagen) soll eindeutig und leicht nachvollziehbar sein sowie mit dem Inhaltsverzeichnis übereinstimmen.
- Die Dateien dürfen in der Regel nur in einer Verzeichnisebene organisiert werden. Bei umfangreichen Gesuchen ist eine Subordnerstruktur vorgängig mit dem BAV abzusprechen.
- Jede Überarbeitung, Anpassung, Projektänderung etc. benötigt eine neue Indexierung des Dokuments, ein neues Visum des Gestaltstellers und des Projektverfassers sowie ein aktualisiertes Inhaltsverzeichnis.
- Das Inhaltsverzeichnis ist als bearbeitbares Word einzureichen.
- Indexierungen sind alphabetisch nachzuführen und nach der Ordnungsziffer zu vermerken. Indexierung und Visum/Freigabe im Dokument müssen übereinstimmen.
- Die Vorgaben zur Gliederung, Nummerierung und Bezeichnung der digitalen Gesuchsunterlagen sind zwingend einzuhalten.
- Sämtliche Unterlagen sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über der elektronischen Signatur, ZertES<sup>1</sup>) zu unterzeichnen.

